

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Bernd Michael Uhl


11011 Berlin, 07.01.2011
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-16-07-4502-061143

Sehr geehrter Herr Uhl,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 16.12.2010 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/4215), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-4502-061143



Verjährung der Strafverfolgung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufhebung der Verfolgungsverjährung von Straftaten von DDR-Funktionären sowie die Strafverfolgung von Margot Honecker.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass 2004 ein vom Petenten angestrebtes Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Zwangsadoptionen während des SED-Regimes im selben Jahr wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der Eingabe hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt.

Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petent fordert eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) in „§ 78 und § 315“ – gemeint sein dürfte § 78 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. Artikel 315a Absatz 2, 1. Alternative EGStGB. Diese Vorschrift ist eine Ruhensregelung für die Verjährung von Taten, die im Gebiet der DDR begangen worden sind und die im Höchstmaß auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Die Regelung sollte die strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung (mittelschwerer) SED-Unrechtstaten und sogenannter Vereinigungskriminalität (insbesondere Wirtschaftskriminalität) sicherstellen, da diese sich zum Einen schwierig gestalteten und zum Anderen die Strafverfolgungsbehörden in den neuen

noch Pet 4-16-07-4502-061143

Bundesländern sich noch im Aufbau befanden, so dass besondere personelle und organisatorische Schwierigkeiten bestanden (BT-Drs. 12/5701, S. 5).

Artikel 315a Absatz 2, 1. Alternative EGStGB, der mit Gesetz vom 27. September 1993 durch das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) eingeführt wurde, bezog sich auf Taten die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 begangen worden sind und ordnete in Form einer Ruhensregelung an, dass die Verjährung frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997 eintreten konnte (BGBl. I 1993, Nr. 51 vom 29. September 1993, S. 1657).

Da sich 1997 abzeichnete, dass die strafrechtliche Aufarbeitung dieser Fälle noch nicht abgeschlossen werden konnte (BT-Drs. 13/9252, S. 1), wurde durch das Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz - 3. VerjG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I 1997, Nr. 88 vom 30. Dezember 1997, S. 3223) die Frist des 31. Dezember 1992 ersatzlos gestrichen und die Frist zur Verjährung auf „frühestens mit Ablauf des 2. Oktober 2000“ hinausgeschoben. Eine weitere Verlängerung wurde nicht vorgenommen.

Eine weitere Verlängerung erschien nach Auffassung des damaligen Gesetzgebers auch nicht sinnvoll, da davon auszugehen war, dass der Aufbau der Strafverfolgungsbehörden nunmehr auch in den neuen Bundesländern abgeschlossen war und daher kein Grund mehr bestand, von den allgemeinen Verjährungsfristen der §§ 78 ff. StGB abzuweichen. Diese beruhen auf der Erwägung, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit eine Bestrafung kriminalpolitisch nicht mehr angezeigt ist, der Verlust und die Entwertung von Beweismitteln die Durchführung des Strafverfahrens häufig unmöglich machen und die Verfolgungsverjährung schließlich auch eine zügige Strafverfolgung und Aburteilung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte befördern soll.

Selbst wenn man der vom Petenten gewünschten Rechtsänderung entsprechen würde, würde dies heute nicht mehr eine Verfolgung von Straftaten von DDR-Funktionären und insbesondere auch nicht eine Strafverfolgung von Margot Honecker er-

noch Pet 4-16-07-4502-061143

möglichen, da Artikel 315a EGStGB nach der jeweiligen Übergangsregelung ohnehin nur für Taten gilt, die noch nicht verjährt sind. Nach Artikel 315a Absatz 1 Satz 3 EGStGB wurde die Verjährung dieser Straftaten mit Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) zwar kraft Gesetzes unterbrochen. Soweit keine weitere Unterbrechungshandlung vorgenommen worden ist, ist jedoch bei Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, mit Ablauf des 2. Oktober 2000 (jetzige Fassung des Artikel 315a EGStGB) grundsätzlich Verjährung eingetreten.

Eine Neueröffnung abgelaufener Verjährungsfristen ist aus rechtsstaatlichen Gründen grundsätzlich unzulässig.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.